

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7065

An die Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
Barbara Ostmeier, MdL
z.Hd. Dr. Sebastian Galka
Ausschussgeschäftsführer

innenausschuss@landtag.ltsh.de

SGK-Schleswig-Holstein
Claudius von Rügen
Vorsitzender

Geschäftsstelle:
Gerhard Schulz
Rheider Weg 6, 24867 Dannewerk
Tel. 04624-4470124
Email: SGK-Landesverband-SH@spd.de
Dannewerk, den 28. Januar 2022

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Rückkehrrechts für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW –
Drucksache 19/3426

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

die sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik bedankt sich für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und nimmt diese wie folgt wahr:

Die sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik begrüßt diese Gesetzesinitiative ausdrücklich und ohne Einschränkung. Das geplante Gesetz ist bestens geeignet, um die Attraktivität eines kommunalen Wahlamtes zu erhöhen. Zum einen wird durch dieses Rückkehrrecht die berufliche Zukunft eines Bewerbers für ein kommunales Wahlamt - gerade wegen dessen in der Regel kurzen Frist von sechs Jahren - besser planbar. Es gibt zudem die Sicherheit, wie es nach verpasster Wiederwahl beruflich weitergehen kann oder soll. Und es gibt dem Wahlbeamten eine größere Entscheidungsfreiheit, das Wahlamt aus freien Stücken wieder aufzugeben, wenn seine Ausführung die beruflichen wie persönlichen Erwartungen nicht erfüllt.

Zum anderen werden hierdurch möglichen Versorgungslücken relativiert, die für Berufsbeamte nach einer Amtszeit als Wahlbeamter von nur sechs Jahren entstehen könnten. Die unwiderrufliche Aufgabe der Stellung als Berufsbeamter ließ es daher in der Vergangenheit für viele potentielle Interessenten aus dem kommunalen Bereich als unattraktiv erscheinen, sich auf das Amt eines Wahlbeamten zu bewerben. Diese Zurückhaltung ist deswegen besonders schmerzlich, weil gerade in der jüngsten Vergangenheit ein Mangel an qualifizierten Bewerbern für kommunale Wahlämter zu verzeichnen ist.

Der Gesetzesentwurf ist daher geeignet, den Personenkreis für die Wahl in ein kommunales Wahlamt anzusprechen, der besonders für die Erfüllung der Aufgaben in diesem Wahlamt ausgebildet, beruflich erfahren und damit geeignet ist.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Claudius von Rügen